

### **Dringlichkeitsantrag**

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Felderverkauf oder Felderverpachtung, korrekte Durchführung?

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Gemeindeführung hat am 13. März 2015 einen Brief mit folgendem Inhalt versendet.

Sie haben im Jahr 2014 ein Kaufangebot zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken der Marktgemeinde Niederhollabrunn abgegeben.

Nun wird mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde am 2. September 2014 beschlossen hat, dass der geplante Grundverkauf laut vorliegender Aufstellung nicht vollzogen werden soll und die Felder nicht verkauft werden.

In den Verkaufsbedingungen wurde bekanntgegeben, dass die eingereichten Angebote nach Ablauf des 28.08.2014 in Gegenwart der vertretungsbefugten Organe der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom Notar eröffnet und die Liegenschaft im Anschluss daran an den oder die Anbieter, die den höchsten Kaufpreis angeboten haben, durch den Abschluss eines nachstehend konkretisierten Kaufvertrages veräußert.

Sollten jedoch für ein Grundstück mehrere Bieter bis zum 28.08.20 14 ein Angebot abgegeben haben, so werden diese verständigt und wird ihnen die Möglichkeit gegeben, das bestehende Anbot unter Bekanntgabe des derzeitigen Höchstbotes, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzubessern und sind diese Nachbote ebenfalls im verschlossenen Zustand an die Notariatskanzlei zu richten.

Die Anbotsöffnung der eingereichten Anbote betreffend Grundverkehr von Flächen der Gemeinde wurde für Dienstag, den 09. September 2014, 18.00 Uhr im Gemeindeamt Niederhollabrunn angesetzt. Die Anbotsöffnung wurde im Beisein des Notariats Stockerau vorgenommen.

Es ist festzustellen, ob hier korrekt gehandelt wurde, welche Folgen durch die Nichtveräußerung und jetzige ausgeschriebene Verpachtung auf die Gemeinde zukommen. Da das Ablehnungsschreiben erst Monate später versendet wurde und das Verpachtungsschreiben bis zum 20.3.2015 beantwortet werden muss ist die Klärung der möglichen Schäden dringlich.